

23.07.2015

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
Herr Kley

im H a u s e

Prüfung der Sachausgaben bei den Schulen
Prüfungsbericht vom 21.05.2015, Az.: 002.1 – 207.345/2014

Sehr geehrter Herr Kley,

besten Dank für den Bericht über die Prüfung der Sachausgaben bei den Schulen.

Zu Ihren Feststellungen, Anregungen und Bemerkungen nehmen wir wie folgt Stellung:

2.1 Mittelausstattung der Schulen – Schulbudgets

2.1.2 Berechnung der Schulbudgets

Der Vorschlag, die Schulbudgets aus Vereinfachungsgründen künftig als festen Betrag festzusetzen, der sich am jeweiligen Bedarf der Schule orientiert und nur bei wesentlichen Änderungen anzupassen ist, halten wir in der Umsetzung für schwierig. Der Bedarf für jede Schule objektiv zu ermitteln ist aufgrund der unterschiedlichen Schultypen und Schularten oder auch aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Ausstattung sehr komplex und umfangreich. Da in den nächsten Jahren auch Änderungen in der Schulstruktur sowohl bei den beruflichen Schulen als auch bei den Sonderschulen anstehen, wären die Schulbudgets regelmäßig zu überprüfen, sodass dies eher mit einem Mehraufwand für den Schulträger verbunden wäre. Für die Anregung sind wir dankbar, das bisherige System hat sich jedoch bewährt. Auch hier ist den Schulen eine überschlägige Berechnung ihres Budgets jederzeit vorab möglich (Schülerzahlen x Sachkostenbeitrag x Ausschüttungsquote).

2.1.3 Berechnungsgrundlagen der Schulbudgets

c) Ausschüttungsquoten

Die Ausschüttungsquoten wurden ab dem Haushaltsjahr 2015 angepasst (Kreistagsbeschluss vom 18.05.2015), nachdem der Landkreistag mitgeteilt hatte, dass die Erhöhung der Sachkostenbeiträge 2015 aufgrund des erhöhten Kostenanteils bei den Gebäudemanagementkosten erfolgt; diese werden bei den Kreisschulen vollständig vom Schulträger und nicht von den Schulen getragen. Die Neuberechnung der Quoten erfolgte unter Berücksichtigung der Ausschüttungsbeträge des Haushaltsjahres 2014.

Die Quoten betragen nunmehr im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt zusammen für die Gewerblichen Schulen 43 %, für Kaufmännische Schulen 24 %, für Haus- / landwirtschaftliche Schulen 30 % sowie für Sonderschulen 21 %.

2.1.5 Mittelausstattung des Berufsschulzentrums Radolfzell

Durch den Neubau des Berufsschulzentrums Radolfzell und der damit zusammenhängenden Neuausstattung der Schule, die nicht vom Schulbudget zu finanzieren ist, wurden seitens des Fachamtes bereits 2013 Überlegungen angestellt, ob, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum das Schulbudget des Berufsschulzentrums Radolfzell reduziert werden kann. Da im Herbst 2015 das zweite neue Schulgebäude bezogen wird, werden die Überlegungen für das Haushaltsjahr 2016 konkret.

2.1.6 Allgemeine Hinweise zur Mittelausstattung der Schulen

Eine mittelfristige Planung der Schulen im Bereich der Möbel-, Medien- und EDV-Ausstattung ist sinnvoll. Eine Zusammenführung dieser Planungen, Prüfung und ggf. Genehmigung dieser Planungen durch den Schulträger ist schwierig, evtl. auch nicht umsetzbar, da sich die Schulen in Schultypen und Schularten unterscheiden und damit unterschiedliche Bedürfnisse haben.

Die Schulleiter verfügen über eine Bewirtschaftungsbefugnis in unbegrenzter Höhe. Im Rahmen der Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht (vgl. Ziff. 2.3.1) wird überprüft, ob die Befugnis auf eine bestimmte Höhe begrenzt werden soll.

2.2 Beschaffungen im Rahmen des Schulbudgets

2.2.1 Anzuwendende Regelungen

Den Schulen stehen zur Dokumentation der Vergabeverfahren Vordrucke für einen Vergabevermerk für Freihändige Vergaben und für Beschränkte Ausschreibungen zur Verfügung. Der Vordruck für die Freihändige Vergabe wurde im Rahmen der Prüfung der aktuellen Rechtslage angepasst. Der Vordruck wurde zwischenzeitlich an die Kreisschulen weitergeleitet.

2.2.3 Zusammenfassung der Feststellungen und Empfehlungen

Die gesetzlichen Vorgaben im Beschaffungswesen sind sehr umfangreich und stetigen Änderungen unterworfen. Die erforderlichen Kenntnisse insbesondere zur Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung sind an den Schulen nicht im erforderlichen Maß vorhanden. Vom Hauptamt wird derzeit die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle überprüft. Hierzu wurden mit dem Schulreferat bereits Gespräche geführt. Das Schulreferat sieht in dieser Einrichtung eine Möglichkeit, die gesetzlichen Vorgaben künftig einzuhalten. Falls eine Zentrale Vergabestelle nicht eingerichtet werden sollte, werden die Vorgänge im Beschaffungswesen vom Fachamt nochmals gesondert überprüft werden und ggf. entsprechende Anweisungen erfolgen.

2.3 Haushaltsrechtliche Abwicklung

2.3.1 Bewirtschaftungsbefugnis

Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis außerhalb der Landkreisverwaltung, hier auf die Schulleiter und deren Stellvertreter, ist nur auf dem Wege einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht möglich. Dieser Hinweis wird gerne aufgenommen. Die Dienst- und Zuständigkeitsverordnung des Landkreises wird entsprechend erweitert. Gleichzeitig wird überprüft, in welcher Art eine Delegation der Bewirtschaftungsbefugnis des Schulleiters auf einzelne Lehrkräfte (Fachbereichsleiter) möglich ist.

2.3.2 Feststellungsbefugnis

Bei der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist darauf zu achten, dass die zur Unterschrift befugten Personen den festzustellenden Sachverhalt auch tatsächlich rechtlich und inhaltlich beurteilen können. In vielen Fällen ist dies der zuständige Fachbereichsleiter. Die Schulen werden nochmals gesondert darauf hingewiesen, dass die für die Beschaffung Verantwortlichen ergänzend die sachliche Richtigkeit bestätigen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Nops gerne zur Verfügung.

gez. Frank Hämmerle
Landrat